

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

Telefonnummer des Antragstellers*

Telefaxnummer des Antragstellers*

Landratsamt Freyung-Grafenau
SG 32
94078 Freyung
Fax: 08551/57- 4512
Mail: strassenverkehrsbehoerde@landkreis-frg.de

Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

Anlagen:

Regelplan Nr:

Umleitungsplan/Verkehrszeichenplan

Signal-/Signalzeitplan

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 StVO)

Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Hinweis zur Antragsbearbeitung:
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine fristgerechte Bearbeitung des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung nur gewährleistet werden kann, wenn die Antragsfristen eingehalten werden. Bei der Straßenverkehrsbehörde muss bei allen Straßenbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum rechtzeitig im Regelfall **mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten** der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung eingehen (Nr. 1.3.1 Abs. 3. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA).

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.
Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.
- Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.
- Der Regelplan Nr. _____ ist **ohne** Änderung geeignet.

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

- ortsfest beweglich

Beschreibung der Arbeiten

(z.B. Markierungsarbeiten)

2. Lage der Arbeitsstelle

- innerorts außerorts

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname

Straßenklasse und Nummer(z.B. B 27) sowie Lage(z.B. südlich von A-Stadt)

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis km y

Beschreibung der betroffenen Straßenteile

z.B. gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straßenteile

insbes. Breiten von Behelfsfahrestreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestes Ende der Bauarbeiten

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z.B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- gemäß anliegendem Regelplan
- gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
- gemäß anliegendem Umleitungsplan
- gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1.) im Verlauf der Arbeiten notwendig (z.B. Bauphasen)

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1.) an arbeitsfreien Tagen möglich

z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten erforderlich

<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Entfernen		
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		

5. Umleitung notwendig (z.B. wegen Vollsperrung)

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

7. Anliegerverkehr frei bis

z.B. Hausnummer x

8. Sonstiges

z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V.. Erklärung (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-) Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-) Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Datum

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers

Hinweis nach dem Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauerstr. 44, 94078 Freyung. Wir verarbeiten Ihre Daten um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.freyung-grafenau.de/datenschutz/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter der Adresse Landratsamt Freyung-Grafenau, Datenschutzbeauftragter, Wolfkerstr.3, 94078 Freyung, via Mail unter datenschutz@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/57-343 erreichen

*Einwilligung zur Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung meiner Daten ist Art. 6 I lit. c,e DSGVO i.V.m. § 45 StVO. Darüberhinausgehend enthält der vorstehende Antrag weitere Daten (z.B. Telefonnummer, E-Mail etc.), die ich dem Landratsamt Freyung-Grafenau gegenüber freiwillig mitteile. Diese Daten erleichtern die Bearbeitung des o.g. Antrages. Hiermit willige ich in die Verarbeitung auch dieser personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an E-mailadresse: datenschutz@landkreis-frg.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr. Die betreffenden Daten werden dann nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.